

Gut Ding braucht Weile; zur Zukunft der medizinischen Assistenz...

Nach annähernd 50 Jahren der Diskussion, konnte mit Wirksamkeit ab 1.1.2013 nunmehr das Berufs- und Ausbildungsrecht des medizinisch technischen Fachdienstes durch die Schaffung des *Bundesgesetzes über medizinische Assistenzberufe und die Ausübung der Trainingstherapie* auf gesetzlich neue, durchaus praxisorientierte Füße gestellt werden. Unter der Bezeichnung „Medizinische Assistenzberufe“ können künftig 8 Tätigkeiten (*Desinfektionsassistentenz, Gipsassistentenz, Laborassistentenz, Obduktionsassistentenz, Operationsassistentenz, Ordinationsassistentenz, Röntgenassistentenz und medizinische Fachassistentenz*) vereint werden. Der bisherige medizinische Fachdienst wird in die medizinische Fachassistentenz übergeleitet, nunmehr ausgestattet mit der offiziellen Kurzbezeichnung „MFA“ bzw auch weiterhin für bereits Berufsangehörige „MTF“. Die Dreipartigkeit und die verpflichtende ärztliche Aufsicht wurden beibehalten, allerdings erweitert um einen klar determinierten eigenverantwortlichen Bereich. Neu und gut ist die Möglichkeit der Kombination unterschiedlicher Ausbildungsmodulen zu einem individuell qualifizierten Gesundheitsberuf, wodurch auch die Pflegehilfe oder die Ausbildung als medizinischer Masseur den Zugang zur Medizinischen Fachassistentenz eröffnen.

Eigenartig muten allerdings diverse Regelungen an, wonach der Gesetzgeber für die künftige Berufsberechtigung auf die bisherige Tätigkeit abstellt – insbesondere wenn diese ohne berufsrechtliche Grundlage erfolgt ist. So kann zB für eine MTF, die bisher illegal im radiologischen Bereich ohne Aufsicht tätig war, aus dieser illegalen Tätigkeit die künftige Berufsberechtigung zur eigenverantwortlichen Tätigkeit abgeleitet werden; gleiches gilt für „Gipser“, die aufgrund der bisher rechtsgrundlos ausgeübten ärztlichen Vorbehaltstätigkeit, hinkünftig ohne weitere Prüfung oder Ausbildung eine Berufsqualifikation als Gipsassistentenz ableiten können.

Die bisherige MTF Ausbildung läuft 2016 aus. Im Sinne der diversen Übergangsregelungen können die bisher ausgebildeten MTFs allerdings ihre Tätigkeit weiterführen, mit der berufsrechtlichen Erweiterung, dass ab In-Kraft-Treten des MABG, wieder alle MTFs als medizinische Masseur tätig sein dürfen. MAB-Tätigkeiten dürfen auch weiterhin ausschließlich in einem (echten) Dienstverhältnis erfolgen, dies aber nicht nur zu einer Krankenanstalt bzw einer ärztlich geleiteten Einrichtung oder Praxis, sondern auch bei freiberuflichen Radiologietechnologen oder Biomedizinischen Analytikern, zu Sanitätsbehörden oder Forschungseinrichtungen bzw auch in der Industrie sowie im Wege der Arbeitskräfteüberlassung.

Durch das MABG wurde auch einer weiteren Forderung der Praxis nunmehr Rechnung getragen: für Sportwissenschaftler wurde die Grundlage zur Tätigkeit als

Trainingstherapeut geschaffen, dies bei ärztlicher Anordnung und Aufsicht, bzw. Aufsicht eines Physiotherapeuten.

Als weitere Herausforderung an den Gesetzgeber verbleibt die Erlassung der einschlägigen Ausbildungsverordnung, die Schaffung der entsprechenden Ausbildungsstätten sowie die wünschenswerte Regelung der vormals ebenfalls angedachten „Rehabilitationsassistenten“. Einzigartig wird dabei hoffentlich der, bestenfalls als innovativ zu bezeichnende, Lösungsansatz des Gesetzgebers bleiben, aus bisher illegal ausgeübten Tätigkeiten, die künftige Berechtigung zu Ausübung einer Berufssparte abzuleiten.

Mag Dr Andrea Schwarz-Hausmann MBA

Juristin und Gesundheitsökonomin. Langjährige Praxis in der Verwaltung von Krankenanstalten. Autorin diverser Praxishandbücher im Bereich Gesundheitsrecht und Arbeitssicherheit. Vortragende an FH und Akademien. Juristin in der Pensionsversicherungsanstalt.